



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
EU-Zahlstelle
z. Hd. Herrn Hellmich,
Herrn Schaper
Nevinghoff 40
48143 Münster

18. Mai 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-4-

941.00.50.01

III-4-94100.05.03

bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-

Telefax: 0211 4566-

@mkulnv.nrw.de

An das LANUV NRW
Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz
z.Hd. Frau Thiele
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

- vorab per e-mail-

**Förderflächengrößen im Vertragsnaturschutz
sowie in der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Auflagen**

Entsprechend den Regelungen anderer Agrarumweltmaßnahmen bitte ich, die Förderflächengröße mit sofortiger Wirkung bei allen Neubewilligungen auf das sog. "Nettoflächenprinzip", d.h. ohne Einbeziehung der Landschaftselemente (LE) zu ermitteln.

1. Vertragsnaturschutz

Im Bereich Vertragsnaturschutz wurde dieses bisher von den Bewilligungsbehörden unterschiedlich gehandhabt, eine verbindliche Festlegung gab es nicht.

Das Nettoflächenprinzip gilt im Bereich Vertragsnaturschutz für alle Acker- sowie für alle Dauergrünlandflächen.

Das Nettoflächenprinzip greift damit nicht für die regelmäßige Heckenpflege sowie für Sonderstatus- Grünlandflächen wie z.B. mit der Codierung 583 oder 924.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0

Telefax 0211 4566-388

Infoservice 0211 4566-666

poststelle@mkulnv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien U78 und U79

Haltestelle Kennedydamm oder

Buslinie 721 (Flughafen) und 722

(Messe) Haltestelle Frankenplatz



2. Ausgleichszahlung

Seite 2 von 2

Im Bereich der AGZahlung sind alle Förderflächen vom Nettoflächenprinzip erfasst.

Ich bitte die EU-Zahlstelle, die Bewilligungsbehörden über diese verbindliche Neuregelung umgehend zu informieren.

Im Auftrag

gez.
Schubert-Scherer